

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Fahrerlaubnisbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Sitz und Hausanschrift: Hauboldstraße 7, 01239 Dresden
Telefon: (0351) 4 88 80 99

Eingangsvermerk - Empfänger

Antrag eingegangen am:
(wird durch Behörde ausgefüllt)

**Antrag auf Ausstellung eines neuen Kartenführerscheins (Ersatz)
gemäß § 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 25 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**

Angaben zur Person

Name	Vorname	
Geburtsname		
Geburtsort	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
E-Mail	Telefon	

Anschrift

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Angaben zum Führerschein

Ich besitze folgenden Führerschein:

Klasse(n)	erteilt am	Behörde	Listen-/ Führerscheinnummer
Vordrucknummer		Auflagen/Beschränkungen	
ausgestellt auf den Namen		Eintragungen	

Grund der Beantragung

- Ersatz infolge Abnutzung
- Namensänderung
- Aufhebung von Auflagen/Beschränkungen
- Eintragung Schlüsselzahl B96 (Anl. 7a - Anhänger)
- Eintragung Schlüsselzahl B196 (Anl. 7b - 125 ccm)
- sonstige Eintragung einer Schlüsselzahl

Angaben zu möglichen Einschränkungen

Die Beantwortung folgender Fragen ist freiwillig. Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen, kann anlassbezogen die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens angeordnet werden.

Tragen Sie im Straßenverkehr eine Sehhilfe (Brille oder Kontaktlinsen)?	Ja	Nein
Haben Sie fahreignungsrelevante Krankheiten oder Einschränkungen?	Ja	Nein

Wenn ja, welche? _____

Allgemeine Hinweise

Bei der Umstellung einer Fahrerlaubnis alten Rechts bleiben die vorhandenen Fahrtberechtigungen grundsätzlich erhalten. Allerdings ist folgendes zu beachten:

1. Fahrerlaubnisse der Klasse 3 (Pkw bis 7,5 t zGM) werden in die Fahrerlaubnisklassen C1 (ziehendes Fahrzeug bis 7,5 t zGM) und C1E (Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 Kg) umgestellt. Eingeschlossen sind die Fahrerlaubnisklassen B, BE und AM. Die Klassen werden ohne Befristungen erteilt. Gemäß § 6 Abs. 1 FeV darf bei der Klasse C1E die zulässige Gesamtmasse der Kombinationen 12 t nicht übersteigen.
2. Bisher durften mit der Fahrerlaubnis der Klasse 3 Fahrzeugkombinationen bis ca. 18,5 t zGM geführt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Kombination aus einem Zugfahrzeug mit nicht mehr als 7,5 t zGM und einem einachsigen Anhänger oder mit Tandemachse (Tandemachse: Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als 1 Achse) noch zur Fahrerlaubnis der Klasse 3 zählt, obwohl das zGM des Zuges Werte von etwa 18,5 t erreichen kann. Dieser Besitzstand wird gewahrt, wenn Sie im Rahmen der Umstellung Ihrer Fahrerlaubnis die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse CE mit Beschränkung auf bisher in Klasse 3 fallende Züge beantragen. Diese Fahrerlaubnis wird dann gemäß § 76 Punkt 9 FeV bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Zur Verlängerung oder im Fall, dass Sie bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist der Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Muster Anlage 6 FeV) zu führen und eine ärztliche Bescheinigung (Teil II - Muster Anlage 5 FeV) beizubringen. Wird kein Antrag auf Erteilung der beschränkten Klasse CE eingereicht, besteht kein Recht mehr Züge über 12 t zGM zu führen.
3. Fahrerlaubnisse der Klasse 2 (Lkw über 7,5 t zGM) werden in die Fahrerlaubnisklassen C (ziehendes Fahrzeug über 7,5 t zGM) und CE (Anhänger mit einer zGM von mehr als 750 Kg) umgestellt. Eingeschlossen sind die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, B, BE, L, T und AM. Die Klassen C und CE werden gemäß § 76 Punkt 9 FeV bis Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Zur Verlängerung oder im Fall, dass Sie bereits 50 Jahre sind, ist der Nachweis über ausreichendes Sehvermögen (Muster Anlage 6 FeV) zu führen und eine ärztliche Bescheinigung (Teil II Muster Anlage 5 FeV) beizubringen. Wird auf die Umstellung der Fahrerlaubnisklasse verzichtet, werden die Klassen C1, C1E, B, BE, L, T und AM unbefristet erteilt.
4. Die o. g. ärztlichen Untersuchungen zur Verlängerung der Klassen C und CE (§ 24 FeV) können bei einer amtlich anerkannten Begutachterstelle für Fahreignung (BfF), beim Amtsärztlichen Dienst, beim Arbeitsmedizinischen Dienst oder bei einem Arzt mit der Nebenbezeichnung Betriebsmedizin oder Arbeitsmedizin durchgeführt werden.
5. In der Anlage 3 zu § 6 Abs. 7 der Fahrerlaubnisverordnung ist die Zuteilung der neuen Fahrerlaubnisklassen bei der Umstellung von Fahrerlaubnissen alten Rechts nachvollziehbar. Beschränkungen, Auflagen und Zusatzangaben werden in Form von Schlüsselzahlen im Feld 12 des beantragten Kartenführerscheins eingetragen. Der Klartext dieser Schlüsselzahlen steht in der Anlage 9 zu § 25 Abs. 3 der FeV. Sollten Sie dazu Fragen haben, beraten wir Sie gern.

Beizufügende Dokumente

Folgende notwendige Antragsunterlagen liegen dem Antrag bei:

Kopie des Personalausweises oder Reisepasses, bei Ausländern: Kopie des Reisepasses und Aufenthaltstitels oder ein sonstiges Ausweisdokument

Kopie des vorhandenen Führerscheins

Lichtbild, welches den Bestimmungen der aktuellen Passverordnung entspricht (biometrisches Lichtbild) im Original

Sonstiges im Original, z. B. Teilnahmebescheinigung B96, B196 usw.: _____

Nachweis bei Antrag auf Löschung der Schlüsselzahl (Sehtest, ärztliche Gutachten etc.)

Erhalt des Führerscheins

Nachdem Ihr Antrag abschließend bearbeitet wurde, erhalten Sie ein Schreiben der Fahrerlaubnisbehörde, das Sie über den Abschluss des Antragsverfahrens informiert. Gleichzeitig wird die Bundesdruckerei GmbH mit der Erstellung des Führerscheins beauftragt. Für die Fertigung Ihres Führerscheins gibt es zwei Auswahlmöglichkeiten.

In jedem Fall ist eine persönliche Abholung oder die Abholung durch eine bevollmächtigte Person erforderlich. Bitte wählen Sie die gewünschte Dauer für die Erstellung Ihres Führerscheins.

Reguläre Erstellung (Dauer: 5 Wochen ab Ende des Antragsverfahrens; ohne Zusatzkosten)

Express-Erstellung (Dauer: 1 Woche ab Ende des Antragsverfahrens; Zusatzkosten in Höhe von **9,52 Euro**)

Gebühren und Gültigkeit der Fahrerlaubnis

Gebühren gemäß Gebührenordnung (GebOSt) werden nach Eingang der vollständigen Unterlagen per Gebührenbescheid erhoben.

Sind Sie mit der Übersendung des Gebührenbescheids per unverschlüsselter E-Mail einverstanden? (Wenn nein, Erhalt des Gebührenbescheids per Post.)

Ja

Nein

Seit dem 19. Januar 2013 werden deutsche Führerscheine in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein i. V. m. § 24a der FeV auf 15 Jahre befristet. Die Gültigkeit der einzelnen Fahrerlaubnisklassen bleibt unberührt.

Kontakt und Bemerkungen

Sind Sie damit einverstanden, von der Fahrerlaubnisbehörde bei Rückfragen per E-Mail kontaktiert zu werden?

Ja

Nein

Bemerkungen

Datenschutz und Belehrung

Mit der Datenverarbeitung in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen bin ich einverstanden. Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben. Mir ist bekannt, dass falsche Angaben die Versagung des gestellten Antrages oder die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.dresden.de/datenschutz-ordnungsamt.

Dresden,

Ort, Datum

Unterschrift antragstellende Person

Unterschrift gesetzlich vertretende Person



↑
biometrisches
Lichtbild



↑
Bitte unterschreiben Sie in diesem Feld (mittig, nicht
den Rand berühren).
Dies ist die Unterschrift, die auf Ihrem späteren
Führerschein zu sehen ist.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum/Ort: _____